

Verfolgung des - oft ausländischen - Leistungsträgers.

Eine Fallgruppe unerhörter Rechtsausübung ist die geringfügige Interessenverletzung: Sie liegt vor, wenn an einen geringfügigen (hier bloß sechswöchige Verspätung), im Ergebnis folgenlosen Verstoß (die Tatsachenlage ist mit dem Leistungsträger auch sechs Wochen später noch ohne Weiteres klärbar, die Treppe sicher nicht weggerissen!) weitreichende, eindeutig unangemessene Rechtsfolgen (hier: Nichteintritt in die Prüfung der deliktsrechtlichen Verantwortung des Veranstalters, der in seinem Verhältnis zum Leistungsträger eine ganz andere, nämlich vor allem tatsächliche [Markt] Macht hat) geknüpft werden.⁹ Auch hat der BGH¹⁰ schon entschieden, dass die geringfügige Obliegenheitspflichtverletzung des Versicherungsnehmers, die die berechtigten Interessen des Versicherers auch nicht annähernd ernsthaft gefährden kann, dessen Leistungsfreiheit nicht nach sich ziehen kann. Solche Erwägungen lassen sich im Reiserecht ohne Weiteres fruchtbar machen. Auch in dieser Hinsicht wird die Revision das Tatsachenmaterial umfassend würdigen können; dem Frankfurter OLG-Senat freilich gehört ein Eintrag ins Stammbuch zu richterlicher Sorgfalt und Verantwortung im Einzelfall: „(Präjudizien) binden, abgesehen von der einzelnen Sache, die niederen Gerichte nicht und befreien sie ebenso wenig von der Pflicht eigener, nicht eigensinniger, aber gewissenhafter Prüfung, wie das höhere Gericht selbst von der Pflicht erneuter Prüfung in jedem folgenden Falle“. Bald 100 Jahre alte Zeilen, immer noch richtig.¹¹

Verkehrssicherungspflichten im Reiserecht - Der „Balkonsturz“ lebt

Von Wiss. Mitarb. Sandra Echtermeyer, Universität Rostock*

I. Einleitung

Obwohl seit der berühmten „Balkonsturz“-Entscheidung,¹ in der der BGH die Anwendung des Deliktsrechts im Reiserecht eröffnete, bereits mehr als 15 Jahre vergangen sind und sie heftig kritisiert worden ist,² zeigt doch eine Reihe von Urteilen des BGH³ bzw. der Obergerichte,⁴ dass die Grundsätze der ursprünglichen Entscheidung durchaus noch Anwendung finden.

Der BGH entschied damals, dass den Reiseveranstalter bei Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen eine Verkehrssicherungspflicht treffe, die sich nicht nur auf Auswahl und Kontrolle des eigenen Personals und eigener Transportmittel, sondern auch auf Auswahl und Kontrolle der Leistungsträger erstreckte. Die Überwachung müsse regelmäßig durch einen sachkund-

gen und pflichtbewussten Beauftragten erfolgen, wobei „eine solche Kontrolle zu Beginn jeder Saison allenfalls den Mindestanforderungen an die Verkehrssicherungspflicht genügt“. Damit hat der BGH recht weit gehende Sorgfaltspflichten des Reiseveranstalters begründet. Im Gegensatz dazu legten viele Land- und Oberlandesgerichte einen restriktiven Maßstab an und sahen die organisatorischen Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters als erfüllt an.⁵

Bei aller Kritik, die das „Balkonsturz“-Urteil nach sich zog, sei angemerkt, dass gleich zwei Entscheidungen⁶ des vergangenen Jahres die o.g. Grundsätze wieder aufleben ließen und zeigen, dass dieses Urteil nicht vereinzelt geblieben ist und keineswegs als überholt angesehen werden kann. Die Ober- und Instanzgerichte wären somit gut beraten, die „Balkonsturz“-Grundsätze in Zukunft bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden vier Urteile chronologisch dargestellt, in welchen die Grundsätze zur Anwendung gelangten.

II. Ausgewählte Entscheidungen

1. „Balkonsturz“-Entscheidung

Die maßgebliche Grundsatzentscheidung des BGH für die Anwendung des Deliktsrechts auf dem Gebiet des Reiserechts ist das 1988 ergangene, berühmte „Balkonsturz“-Urteil.

Der Kläger - ein junger Mann - buchte bei der beklagten Reiseveranstalterin eine dreiwöchige Flug-Pauschalreise nach Gran Canaria. Am Rückreisetag stürzte er vom Balkon seines Zimmers im Vertrags-hotel der Beklagten; das Holzgeländer der Balkonbrüstung hatte sich gelöst. Der Kläger erlitt u.a. einen Trümmerbruch des rechten Oberschenkels. Er konnte seinen gelernten Beruf als Automechaniker nicht mehr ausüben und klagte auf Ersatz des unfallbedingten Schadens sowie auf Schmerzensgeld.

9 Mit Rechtsprechungsüberblick Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl. (2003), § 242, Rdnr. 53.

10 BGHZ 53, 160 = NJW 1970, 465; BGHZ 96, 88 = NJW 1986, 1100.

11 Fischer/Henle (Hrsg.), BGB, Handausgabe mit Anmerkungen, [9. Aufl. 1912], Einl. S. XXIX.

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, den die Verfasserin auf dem 14. Internationalen Kongress des International Forum of Tour and Travel Advocats (IFTTA) im Mai 2002 in Veszprém, Ungarn, gehalten hat. Für die Veröffentlichung wurde der Vortrag von der Verfasserin aus dem Englischen übersetzt und aktualisiert.

1 BGHZ 103, 298 ff. = NJW 1988, 1380.

2 Vgl. z.B. Gerauer, BB 1989, 1003.

3 BGH, NJW 2000, 1188 = RRa 2000, 85 = LM § 651 a BGB, Nr. 9 mit Anm. Tonner.

4 OLG München, RRa 1995, 204; OLG München, RRa 2002, 57; OLG Düsseldorf, RRa 2003, 14.

5 Vgl. hierzu u.a. LG Frankfurt am Main, NJW 1990, 520 = VuR 1990, 86; OLG Düsseldorf, VuR 1990, 153 = NJW-RR 1990, 825; OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 1990, 188; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 315; OLG Düsseldorf, VuR 1995, 135; LG Frankfurt am Main, RRa 1995, 84; LG Bonn, RRa 1996, 82; LG München, RRa 1996, 89; LG Frankfurt am Main, RRa 2000, 22.

6 Vgl. OLG München, RRa 2002, 57; OLG Düsseldorf, RRa 2003, 14.